Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Reichenhall KU zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Netzanschlüsse Erdgas (Niederdrucknetz)

Stand: 01.01.2026

1. Netzanschlusskosten (Ziff. 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)	netto	**brutto**
Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die **Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses** nach folgenden Pauschalsätzen:		
Grundbetrag für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Netzanschlussnehmers inkl. dem Mess- und Regelteil. Der Grundbetrag bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einem Anschlusswert bis zu 50 kW und einer Anschlusslänge von bis zu 17 m.	2.500,00 €	**2.975,00 €**
Bei Anschlusswerten von mehr als 50 kW für jedes weitere angefangene kW	10,00 €	**11,90 €**
Bei Anschlusslängen von mehr als 17 m für jeden angefangenen Meter Leitungslänge	100,84 €	**120,00 €**
Bei einem Anschlusswert über 500 kW wird im Einzelfall ein weiterer Betrag nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet.		
Bei Erstellung des Rohrgrabens und Wiederherstellung der Oberfläche auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die Stadtwerke Bad Reichenhall vergüten in diesem Fall je Meter Rohrgraben	63,41 €	**75,45 €**
Die Stadtwerke Bad Reichenhall bieten unter bestimmten zwingenden Gründen die vorsorgliche Verlegung von Leitungen an. Hierfür wird aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung ein Mindestbetrag berechnet. Diese Summe findet Anrechnung auf die bei Vervollständigung des Anschlusses und dessen Inbetriebnahme entstehenden Gesamtkosten.	1.000,00 €	**1.190,00 €**

Darüber hinaus können aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost u.ä.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.

Die Leistung der Stadtwerke Bad Reichenhall umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Verbundsteinpflaster auf Kiesbettung oder Rasen- bzw. Asphaltflächen über dem verfüllten Rohrgraben handelt.

2. Baukostenzuschuss (Ziff. 2.1 der Ergänzenden Bedingungen)	netto	**brutto**
Die Stadtwerke Bad Reichenhall erheben über die unter Ziff. 1 geregelten Netzanschlusskosten nur einen **Baukostenzuschuss**, wenn der Anschlusswert 50 kW übersteigt.		
Bei Anschlusswerten von mehr als 50 kW für jedes weitere angefangene kW	8,40 €	**10,00 €**

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Ziff. 4.2 der Ergänzenden Bedingungen)	netto	**brutto**
3.1 Inbetriebsetzungspauschale je Kundenanlage	60,00 €	**71,40 €**
3.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür und für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen sowie bei Inbetriebnahme vorübergehend abgetrennter Anlagen jeweils eine Inbetriebsetzungspauschale.		

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziff. 5 und 6 der Ergänzenden Bedingungen)	netto	**brutto**
4.1 Mahnkosten		
1. Mahnung	2,50 € [1)]	**2,50 €** [1)]
Jede weitere Mahnung / Ankündigung Sperrtermin	5,00 € [1)]	**5,00 €** [1)]
4.2 Inkassokosten		
Inkassogang durch Außendienst	60,00 € [1)]	**60,00 €** [1)]
Für entstehende Rechtsverfolgungskosten (Kosten für Rechtsanwälte oder Inkassodienstleister) durch eine notwendige Forderungsbetreibung hat der Kunde Kostenersatz zu leisten.		
4.3 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
Einstellung der Versorgung	60,00 € [1)]	**60,00 €** [1)]
Wiederinbetriebnahme der Versorgung	60,00 €	**71,40 €**
Zuschlag für Maßnahmen außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten aufgrund Kundenwunsch	60,00 €	**71,40 €**

5. Sonstiges
Serviceleistungen (z.B. Störungen) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, mind. jedoch 0,5 Monteurstunden + Fahrtkostenanteil

Alle vorgenannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
Die mit [1)] gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.